

Hausordnung

Zur Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Mieter/innen und Vermieter vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende Bedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages ist.

1.) Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu Gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter/die Mieterin ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

2.) Reinigung

Ausserdordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen/von der Verantwortlichen zu beseitigen.

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benutzter Gebäudeteile, wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist Sie von den Mieter/Mieterinnen zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt Der Mieter/die Mieterin die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Parterremieter/der Parterremieterin obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter/der Mieterin des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zu Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter. Die Garagen- und Autoabstellplatzmieter/innen säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

3.) Gemeinsame Räume

Wo Waschküche, Waschautomat, Trockenraum und Bügelzimmer vorhanden sind, findet Die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter/innen Rechnung trägt. Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit Allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die Benützten Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

4.) zu unterlassen ist :

- Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).
- die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufen lassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
- harte Gegenstände, Asche Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen
- Kehrichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Der Kehricht muss in verschlossenen Säcken direkt in die Container deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den Vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden.
- Das Entsorgen von Glas werktags zwischen 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- Das Hochziehen und Herunterlassen von Rolläden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5.) Sonnenstoren

Sonnenstoren sind bei aufkommendem Regen oder starkem Wind einzuziehen.

6.) Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Das Grillieren mit Holzkohle ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte ohne störende Rauchentwicklung verwendet werden.

7.) Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

8.) Lärm

Im übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

9.) Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Erwachsenen-Velos müssen, sofern sie eine sachgerechte Bedienung zulassen, an die dafür vorgesehen Aufhängevorrichtungen gehängt werden.

10.) Garten

Für die Benützung der Gartenanlagen sind die Weisungen der Verwaltung oder Des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache Der Mieter/innen ist, wird eine spezielle Gartenordnung erstellt.